



## Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen – Bescheid

### Gemeinde Landeshauptstadt Dresden, Gemarkung Tolkewitz, Flurstück 38

Es wird festgestellt, dass an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt wurden und Abmarkungen vorgenommen worden sind:

**Gemeinde: Landeshauptstadt Dresden**

**Gemarkung: Tolkewitz**

**Flurstücke: 38**

Auf Antrag der Gemeinde Landeshauptstadt Dresden; Landeshauptstadt Dresden fanden im Zeitraum von 17. September 2025 – 13. Oktober 2025. Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, durchgeführt vom Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur Peter Boxberger mit Amtssitz Oststraße 14, in 01917 Kamenz, Telefon-Nr.: 0 35 78 – 3 09 01 00, statt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 1 SächsVermKatGDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatGDVO wurde von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen. Ist die Erhaltung von Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet, wurde die Abmarkung dieser Grenzpunkte gemäß § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO ausgesetzt.

Die Ergebnisse liegen ab dem: **8. Januar 2026 bis zum 9. Februar 2026** in meinen Geschäftsräumen Oststraße 14, in 01917 Kamenz, in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **16. Februar 2026** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr.: 0 35 78 - 3 09 01 00 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur Peter Boxberger, Oststraße 14, 01917 Kamenz einzulegen.

Kamenz, den 5. Januar 2026

Dipl.-Ing. Peter Boxberger  
Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur